

Vorlage Stadtparlament

Datum	25. August 2026
Beschluss Nr.	1829
Aktenplan	152.15.13 Stadtparlament: Einfache Anfragen

Einfache Anfrage René Neuweiler, Donat Kuratli, David Vosseler: Verwaltungsgerichtsentscheid zu den Gasgebühren - Was bedeutet das für die Stadtkasse und das Ablieferungskonzept?; Beantwortung

Am 15. Juni 2026 reichten René Neuweiler, Donat Kuratli und David Vosseler die beiliegende Einfache Anfrage betreffend «Verwaltungsgerichtsentscheid zu den Gasgebühren – Was bedeutet das für die Stadtkasse und das Ablieferungskonzept?» ein.

Der Stadtrat beantwortet die Einfache Anfrage wie folgt:

1 Ausgangslage

Das Verwaltungsgericht des Kantons St.Gallen hat am 26. Mai 2026 einen Entscheid zu den Gasgebühren der St.Galler Stadtwerke (sgsw) gefällt. Im Zentrum des Urteils stehen Fragen der Transparenz, der Nachvollziehbarkeit einzelner Gebührenbestandteile sowie deren rechtliche Herleitung.

Das Verwaltungsgericht beanstandet den ursprünglichen Hauptvorwurf des Beschwerdeführers – die Beschaffungsstrategie der sgsw – nicht. Es anerkennt, dass die ausserordentlichen Preisentwicklungen im fraglichen Zeitraum in engem Zusammenhang mit der damaligen Situation an den europäischen Energiemärkten standen.

Die Kritik des Gerichts konzentriert sich auf zwei andere Themenbereiche. Einerseits gelangt es zum Schluss, dass die in die Gebühren eingerechnete Ablieferung an den allgemeinen Haushalt im konkreten Fall den Anforderungen des Kostendeckungsprinzips nicht genügt, da gegenleistungslose Ablieferungen unzulässig sind. Andererseits beanstandet das Gericht die fehlende Trennung der Kostenträger zwischen den verschiedenen Kundschaftsgruppen. Nach Auffassung des Gerichts konnte deshalb nicht überprüft werden, ob die Tarifikundschaft zu Unrecht Kosten anderer Segmente zu tragen hatte. Das Gericht stellt dabei keine tatsächliche Quersubventionierung fest. Es hält vielmehr fest, dass deren Nichtvorliegen anhand der vorliegenden Unterlagen nicht überprüft werden konnte.

2 Beantwortung der Fragen

1. *Wie beurteilt der Stadtrat den Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 26. Mai 2026 (B 2025/23 / B 2025/25)? Teilt der Stadtrat die Einschätzung, dass ein Weiterzug des Urteils den Schaden für die*

Stadt nur vergrössern würde – sowohl finanziell als auch reputationsmässig –, und ist er deshalb bereit, auf einen Weiterzug zu verzichten?

Der Stadtrat nimmt den Entscheid des Verwaltungsgerichts ernst und prüft deshalb, welcher Handlungsbedarf daraus entsteht. Bei den Feststellungen betreffend Quersubventionierung gelangt das Verwaltungsgericht zwar nicht zum Schluss, dass die Tarifikundschaft die Vertragskundschaft subventioniert hat, es hält jedoch fest, dass das Nichtvorliegen einer Quersubventionierung anhand der vorhandenen Unterlagen nicht überprüft werden konnte. Die vom Verwaltungsgericht aufgeworfenen Fragen werden deshalb durch eine externe Stelle vertieft geprüft.

Das Urteil wirft darüber hinaus grundlegende Rechtsfragen zur Anwendung des Kostendeckungsprinzips im Energieteil der Gasversorgung auf. Insbesondere stellt es die bisherige und im Stadtwerkereglement vorgesehene Praxis in Frage, einen Teil des Gewinns an den allgemeinen Haushalt der Stadt abzuliefern. Diese Praxis wird seit vielen Jahren angewendet und entspricht auch derjenigen zahlreicher anderer Schweizer Energieversorgungsunternehmen. Die Frage, unter welchen Voraussetzungen Eigentümererträge bei öffentlichen Energieversorgungsunternehmen zulässig sind, ist von grundsätzlicher Bedeutung und über diesen Einzelfall hinaus von Interesse.

Der Stadtrat hat deshalb beschlossen, den Entscheid des Verwaltungsgerichts ans Bundesgericht weiterzuziehen. Ein Verzicht auf einen Weiterzug wurde geprüft. Wegen der grundsätzlichen rechtlichen Bedeutung der Frage, ob der städtischen Ablieferungspraxis ein unzulässiger fiskalischer Zweck zukommt, hat sich der Stadtrat folglich zum Weiterzug entschieden. Der Stadtrat teilt dabei die Einschätzung nicht, dass ein Weiterzug den Schaden für die Stadt vergrössert. Vielmehr schafft ein bundesgerichtlicher Entscheid Rechtssicherheit für die Stadt und andere öffentliche Energieversorgungsunternehmen.

2. Wie wird der Stadtrat nun das Gebührenmodell anpassen? Wird es Rückzahlungen an alle Gebührenzahlenden geben oder nur an diejenigen, welche den Rechtsweg beschritten haben oder noch beschreiten werden?

Eine abschliessende Aussage zur künftigen Ausgestaltung des Gebührenmodells ist derzeit noch nicht möglich. Zunächst sind einerseits der Entscheid des Bundesgerichts sowie andererseits die Ergebnisse der externen Prüfung zur Frage einer möglichen Quersubventionierung abzuwarten. Erst auf diesen Grundlagen können die notwendigen Folgerungen für das Gebührenmodell und allfällige finanzielle Auswirkungen beurteilt werden.

Der Stadtrat ist jedoch der Auffassung, dass eine allfällige Rückerstattung nicht auf den Beschwerdeführer beschränkt werden soll. Sollten sich nach Abschluss der Verfahren und der externen Prüfung Rückzahlungen als erforderlich erweisen, sollen diese aus Gründen der Gleichbehandlung grundsätzlich allen betroffenen Kundinnen und Kunden zukommen, wenn die Verjährung noch nicht eingetreten ist. Vorbehalten bleibt der dafür erforderliche Beschluss durch das Stadtparlament zur Erteilung des dafür nötigen Kredits. Über die konkrete Ausgestaltung einer allfälligen Rückerstattung kann erst nach Abschluss der bundesgerichtlichen Beurteilung sowie der externen Prüfung entschieden werden.

3. *Ist sich der Stadtrat der Tragweite und der Konsequenzen dieses Entscheids für die anderen Gebühren (Stadt wie auch Werke), Rechnung 2026, das Budget 2027 und Alliance bewusst:*
- *Welche hat er identifiziert?*
 - *Welche Sofortmassnahmen und welche langfristigen Massnahmen nimmt der Stadtrat aufgrund dieses Urteils in Angriff?*
 - *Muss das Konzept der «Ablieferungen» der Werke überdacht werden und wie kann die entstehende Lücke gefüllt werden?*

Der Stadtrat ist sich der möglichen Tragweite des Entscheids bewusst. Das Urteil wirft grundlegende Fragen zur Anwendung des Kostendeckungsprinzips sowie zur Zulässigkeit von Eigentümererträgen bei öffentlichen Energieversorgungsunternehmen auf. Je nach Ausgang des bundesgerichtlichen Verfahrens können sich daraus Auswirkungen ergeben, die über die Gasversorgung hinausreichen.

Eine abschliessende Beurteilung der konkreten Auswirkungen auf andere Gebührenbereiche der Stadt und der Werke, auf die Rechnung 2026, das Budget 2027 oder auf Alliance, wie auch auf das System der Ablieferung, ist derzeit jedoch nicht möglich. Einerseits ist der Entscheid des Bundesgerichts abzuwarten. Andererseits müssen die Ergebnisse der externen Prüfung zur Frage einer möglichen Quersubventionierung vorliegen. Erst dann können die notwendigen Schlüsse gezogen werden. Ebenso können allfällige Auswirkungen auf den Finanzhaushalt der Stadt erst zu jenem Zeitpunkt zuverlässig abgeschätzt werden.

4. *Warum hat der Stadtrat das bestehende Risiko für die Debatte über die Rechtsformänderung der sgsw verschwiegen oder zumindest das Parlament nicht sofort nach Bekanntwerden des Entscheids informiert (Erstinformationsrecht)?*

Das Erstinformationsrecht des Stadtparlaments ist in Art. 33 des Geschäftsreglements des Stadtparlaments geregelt und besagt, dass der Stadtrat die Öffentlichkeit über Vorlagen an das Stadtparlament nach Möglichkeit erst informiert, wenn diese Vorlagen den Mitgliedern zugestellt worden sind. Vorliegend ging es nicht um eine Vorlage an das Stadtparlament; das Erstinformationsrecht ist damit nicht betroffen.

Die Verwaltungsrekurskommission hat den ursprünglichen Hauptvorwurf des Beschwerdeführers am 16. Januar 2025 erstinstanzlich abgewiesen. Der Stadtrat hat deshalb den ausstehenden Entscheid nicht als wesentliches Risiko eingestuft und folglich als nicht relevant erachtet für den im Zusammenhang mit der Rechtsformänderung geführten Dialog.

Unmittelbar nach Eingang des Verwaltungsgerichtsentscheids am 1. Juni 2026 hat der Stadtrat diesen analysiert. Die erste Analyse zeigte, dass das Urteil verschiedene rechtliche Fragestellungen aufwirft, deren Tragweite und Auswirkungen zu diesem Zeitpunkt noch nicht verlässlich beurteilt werden konnten. Insbesondere war offen, ob das Bundesrecht tatsächlich gegenleistungslose Ablieferungen verbietet und welche Fragen erst durch die externe Prüfung geklärt werden können.

Nach Abschluss dieser ersten Beurteilung hat der Stadtrat über das weitere Vorgehen entschieden und das Stadtparlament vor dem Versand der Medienmitteilung informiert. Der Stadtrat ist der Auffassung, dass er damit korrekt vorgegangen ist.

5. Welche politischen und persönlichen Konsequenzen zieht der Gesamstadtrat aus den sich häufenden Skandalen?

Der Stadtrat teilt die Prämisse der Fragestellung nicht.

Unabhängig davon nimmt der Stadtrat Kritik an seinem Handeln und an den städtischen Betrieben ernst. Wo Gerichte, Aufsichtsorgane oder externe Prüfungen Handlungsbedarf aufzeigen, werden die entsprechenden Befunde sorgfältig analysiert und die erforderlichen Massnahmen umgesetzt.

Auch im vorliegenden Fall wurde eine externe Prüfung der vom Gericht aufgeworfenen Fragen zur Kostenzuordnung veranlasst und der Entscheid beim Bundesgericht angefochten, damit geklärt werden kann, ob das Bundesrecht gegenleistungslose Ablieferungen zulässt oder nicht.

3 Schlussbemerkung

Der Stadtrat ist überzeugt, dass die offenen Fragen mit dem eingeleiteten Vorgehen sorgfältig, transparent und rechtsstaatlich geklärt werden können. Er wird die notwendigen Folgerungen aus dem bundesgerichtlichen Verfahren sowie der externen Prüfung ziehen und das Stadtparlament darüber informieren. Ziel des Stadtrats ist es, dass die offenen Fragen geklärt werden. In der Folge werden die Gebührenmodelle und die Rechnungslegung dort angepasst, wo dies erforderlich ist.

Die Stadtpräsidentin:
Maria Pappa

Der Stadtschreiber-Stellvertreter:
Andy Markwalder

Beilage:
▪ Einfache Anfrage vom 15. Juni 2026